

Prof.Dr. Klaus Schwarzwäller

DIE HEILIGE DENUNZIATION ODER: VON DER FREIHEIT EINER LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE VOM ACHTEN GEBOT

Eine Fallstudie

Die nachstehende Studie gilt einem Einzelfall. Einzelfälle haben in einer Epoche der Statistiken und der globalen Wahrnehmungen und Urteile allenfalls chronistischen oder auch Sammlerwert, es wäre denn, sie würfen eine Sensation ab. (Dass letzteres auch in der theologischen Wissenschaft nicht unmöglich ist, hat manche eilige Publikation nach der Wiedervereinigung bestätigt.) Doch von dergleichen abgesehen, erscheinen Einzelfälle als unerheblich: Unerquickliches - was immer es sein mag - ereignet sich stets; damit müssen wir leben. Wie betrüblich es auch sei - es ist nur mehr ein Einzelfall. Mit dieser tautologischen Sicht ist er gebannt und aus der aufs Allgemeine gerichteten Aufmerksamkeit verbannt. Nachdenklichen Geistern freilich ist bewusst, dass jeder Fall ein »Einzelfall« ist und dass entsprechend die genaue, die differenzierte - die tatsächliche Wahrnehmung den einzelnen Fällen zu gelten hat. Sie wissen zugleich auch, dass Vorgänge, die zu statistisch erheblichen Gegebenheiten verallgemeinert werden und darum als beachtlich gelten, dem Allgemeinen allererst mit ihren Spezifika Aussagekraft verleihen. Überdies erweist es sich, dass die Konzentration auf das Besondere des einzelnen Falles auf Unerwartetes, sonst Übergangenes aufmerken lässt. Insofern haben Einzelfälle regelmäßig - oft genug unvermutet - umfassende Bedeutung, und wäre es nur als Symptome.

Das ist der Horizont, vor dem im Folgenden ein Einzelfall dargestellt wird. Er mag als dick aufgetragen, ja geradezu konstruiert erscheinen; tatsächlich jedoch wurden zahlreiche weitere - durchaus nennenswerte - Bedenklichkeiten ausgeblendet, damit die grundlegende Problematik deutlich bleibe²¹. Dabei geht es nicht um Irrtümer oder Fehler, auch schwere, die naturgemäß allen Beteiligten unterlaufen. Dieser Fall ist von Interesse vielmehr als ein Symptom. In ihm wird mancherlei und höchst Unterschiedliches manifest. Auf zwei Punkte sei im Voraus verwiesen. An ihnen erhellt zugleich, dass hier Signifikanz besteht.

Zum einen geht es um § 85 des Pfarrerdienstrechts²². Nach ihm können Pfarrer bzw. Pfarrerinnen versetzt werden, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit mit der Gemeinde nicht mehr möglich ist, und zwar ohne da die Schuldfrage gestellt würde²³. Das erscheint als plausibel, zumal es wohl möglich ist, einen Pfarrer, nicht jedoch, eine Gemeinde zu versetzen. Doch der Fall beweist: Es kann dem Ziel, verfahrenere Situationen zu lösen, dienen nur, solange alle Seiten sich streng an Recht und Wahrheit halten. Sobald in einer leitenden Position die Verfahrenswege nicht eingehalten werden und die Wahrheit nicht bindet, um von den minima moralia nicht zu reden, ist die Denunziation als Verfahrensweg installiert. Und sofern vorgeordnete Aufsichtsinstanzen an dieser Stelle nicht wachsam und genau sind, ist die Denunziation als Prinzip eingeführt. Das Recht sei kein Kinderspielzeug, hat einmal ein großer Jurist bemerkt; zu dem die Kirchen bindenden Recht gehören auch die Zehn Gebote und die Gemeinderegel Mt. 18. Eine Kirche, die - um der Brüderlichkeit, der Amtsautorität, der Bequemlichkeit etc. willen - insoweit schlurrt, beschädigt sich selbst nicht allein strukturell, sondern insbesondere geistlich. Damit ist der zweite, entscheidende Punkt erreicht. Es geht hier um die Grundfrage von Kirche überhaupt: Ist sie die Kirche Jesu Christi? D.h. gilt es

wörtlich und buchstäblich, dass er ihr Herr und Grund und Ziel ist? So dass also gerade dies das innerkirchliche Handeln prägt: "...geh auf Gottes Wegen, verricht' das Deine nur getreu"? Oder ist es unsere Kirche geworden, in guter Absicht zwar, doch eben nunmehr in menschlicher Verfügung und damit dem preisgegeben, was herauskommt, wenn wir "wie Gott sein" wollen, indem wir ihn nicht wirklich Herr sein lassen ("Nolle Deum Deum esse!")? Um Missverständnissen vorzubeugen: Hier wird nicht dargestellt, in welchen Morast wir geraten, wenn wir solchermaßen unser Sündersein ausleben. Es geht vielmehr um die Illustration anhand eines Einzelfalls, wie tief im Sumpf wir bereits stecken, wenn die Kirche zur unseren wird. Dazu bedarf es wahrlich keinerlei Fingerzeigens gegen Rom. Wir sind insoweit zumindest »konkurrenzfähig«.

"Säule der Wahrheit" nannte Martin Luther die Kirche und fügte hinzu, sie könne auch nicht im kleinsten Artikel irren²⁴. Wer aber ist - präzise - diese Kirche? Die folgende Fallstudie wird darüber empirisch aufklären. Das Ergebnis sei vorweggenommen: Hier sind es die, die gemeinhin als die kirchenleitenden Organe gelten, also die Nachfolgeorganisation des Konsistoriums und die Inhaber leitender geistlicher Ämter. Die Frage danach, wie sich das auf Schrift und Bekenntnis reime, greift ins Leere; auch dieses Resultat sei gleich notiert: Eines sind Schrift und Bekenntnis. Ihnen gelten plerophore Äußerungen. Doch ein Anderes ist die Wirklichkeit von Leben und Alltag der betreffenden Landeskirche. Da scheint die Regel zu herrschen: »Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch den Verstand.« Denn es ist zu konstatieren: Die faktischen Machthaber in der Kirche sind es, die da von Amts wegen festlegen, was als Heil und Wahrheit zu gelten hat. Und sie tun es mit der Exklusivität einer Obrigkeit, bei der es kein Irren gibt.

Gegen Lahmheit und das Gekrittelt von außen wandte sich der Chef der zentralen Verwaltungsbehörde einer Landeskirche im Referat vor einem Kirchenkreistag, forderte den internen Zusammenschluss hiergegen und belehrte über die Erfordernisse pastoraler Arbeit vor Ort. Ein junge Pastorin wollte sich nicht einfach auf dieses "Die Reihen fest geschlossen..." fixieren lassen und hielt dem Referenten ihre Erfahrung in der Gemeinde kritisch entgegen. Und sie fügte hinzu, "dass Christus die Kirche trägt, auch wenn sie komplett abgebaut" sein sollte²⁵. Wurde bereits die Kritik als Unbotmäßigkeit empfunden, so erwies sich diese Aussage als Fauxpas. Es zeigte sich: Was in einer Predigt am Platz ist und jedenfalls keinerlei Beanstandung provozieren würde, gilt als unangemessen, wo nicht bedenklich, wenn es um die Landeskirche mit ihrer Arbeit und inneren Gestaltung geht. Die Zurechtweisung war scharf und endete - der Redner als gelernter Jurist wird wissen, was er tat - mit seinem dem Kirchenkreistag ausdrücklich mitgeteilten Bedauern für die Gemeinde - "Pfui ruft da ein jeder..." - , die diese Frau zur Pastorin hat. D.h. der oberste Dienstvorgesetzte jener Pastorin begegnete dieser ihrer Kritik mit einer öffentlichen persönlichen Beleidigung.

Der Vorgang gibt zu denken. Man wird schließen müssen: Die "die Säule der Wahrheit" verkörpern, empfinden die Landeskirche als ihre Domäne. Genau das aber stellt jener Einwand von Grund auf in Frage. Damit steht hier wahre Kirche versus Landeskirche - eine beklemmende Alternative! Spätestens seit jenem Vorfall gilt diese Pastorin als »auffällig«, was, wie Insider wissen, der Hanf ist, aus dem man selbst einem Engel einen Strick drehte, verirrte er sich aus dem Himmel in diese Landeskirche. Da half es wenig, dass nach der Sitzung bei der Pastorin das Telefon unruhig wurde: Anonyme Kollegen sprachen Dank und Anerkennung aus. Bei der Tagung selbst hatten sie geschwiegen. Das berührt zwar unangenehm, drängt jedoch angesichts des eben Beschriebenen den Schluss auf, dass hier die

freie, gar theologische Äußerung gerade dann, wenn es ums Konkrete geht, als nicht opportun erscheint.

Die Berechtigung dieses Schlusses erhellt aus dem Fortgang: Der zuständige Superintendent, der dem Auftritt schweigend beigewohnt hatte, berichtete an die zentrale Verwaltungsbehörde empört - mit dem Tenor: "Und höret nur, wie böse er war..." - über die Insubordination der Pastorin und wusste auch sonst manches Negative über sie zuzutragen bis dahin, dass selbst der Ehemann diese Frau nicht zu zügeln vermöchte. Die Quelle, von wannen ihm seine Wissenschaft kam, waren nach eigener Aussage seelsorgerliche Gespräche. Die Verwaltungsbehörde ihrerseits fand nichts dabei, reagierte nicht mit einem Amtszucht-verfahren wegen Missbrauchs der Seelsorge und Bruchs der Schweigepflicht, sondern nahm den Bericht entgegen und heftete ihn ordnungsgemäß zur Personalakte²⁶. Die Frage nach dem Amtsverständnis dieses geistlichen Herrn lässt sich so wenig unterdrücken wie der Verdacht, dass er noch manches seelsorgerliche Gespräch mit ihm vertrauenden Pastoren seines Kirchenkreises zur Denunziation missbraucht haben mag. Zugleich legt sich die Folgerung nahe, dass die Zentrale ihm dergleichen zu danken wisse. Die nämlich stößt auf Vorbehalte nicht zuletzt auch deswegen, weil die offenbar eingewurzelte Meinung, die Landeskirche wäre recht eigentlich ihre Domäne, innerkirchlich faktisch bestritten wird. Immer wieder gehen Pastoren und Pastorinnen davon aus oder fordern es ein, dass ihre Landeskirche Kirche Jesu Christi sei und von Ihm getragen werde. Entsprechend ist es ihnen selbstverständlich, Schrift, Bekenntnis und Dogma auf die landeskirchliche Realität zu beziehen. jener Auftritt zeigt: Kirchenamtlich gesehen, ist das nicht allein abwegig, sondern lenkt zudem von den eigentlichen Aufgaben ab. Deren eine erhellt aus dem erwähnten Kirchenkreistag: Der kirchlichen Obrigkeit und ihrer Weisung gehorsam zu folgen und sie nach außen geschlossen zu vertreten. Dem korrespondiert die andere; sie hat der zuständige Dezernent, ein Oberlandeskirchenrat, besagter Pastorin als die oberste pastorale Tätigkeit eingeschärft: für Ruhe in den Gemeinden zu sorgen, "Ruhe" verstanden im Sinne von »Friede, Freude, Eierkuchen«. Dies beides, so drängt es sich auf, sind in dieser Landeskirche die "Heilsgüter".

Die Pastorin fragt sich seither, was diese beiden "Heilsgüter" der Landeskirche mit dem Bekenntnis und mit ihrem Ordinationsgelübde zu tun haben. Es fällt schwer, hier nicht ironisch zu werden: In der Tat, sie ist »auffällig«. Denn mit ihrem Pochen auf Schrift, Bekenntnis und Ordinationsgelübde verleugnet sie, dass die landeskirchliche Wirklichkeit hiervon abgekoppelt wurde, vermengt sie also Glauben und landeskirchliches Agieren. Man mag vermuten, dass sie damit zugleich die in diesem Kirchenamt nahezu selbstverständlich gewordene Meinung bestätigte, die Pastoren und Pastorinnen seien der Schwachpunkt in der Kirche und neigten überdies zu "Pfarrherrlichkeit": Denn wer Schrift und Bekenntnis allem vorordnet, entzieht sich dem grassierenden Technokratentum und stellt es von Grund auf in Frage; solche Personen sind in der Tat weder willens noch fähig, ihre pastorale Arbeit nach Gesichtspunkten kirchenamtlicher Verwaltung zu leisten. Wie auch immer, "gut landeskirchlich" verhält die Pastorin sich nicht.

Im Alltag landeskirchlichen Lebens manifestiert sich, was kirchenamtlich für wesentlich gilt; die Institution der Visitation ist insoweit signifikant. Im Fall besagter Pastorin wird, was Bekenntnis und Ordinationsformular vorgeben, im Visitationsbericht mit ein paar Zeilen - ausdrücklich lobend - beiläufig abgehandelt. Danach geht es um die Person der Pastorin, und zwar hinsichtlich der Zusammenarbeit in der Gemeinde und der Gemeindeführung, insbesondere aber im Blick auf das Klima unter den Mitarbeitern und deren Wohlbefinden; das alles

nun in einer Breite und Gewichtigkeit, dass an dieser Stelle ein drittes landeskirchliches "Heilsgut" zu vermuten ist: die Ungestörtheit der Ruhe, also, um das Bild aufzunehmen, der Wohlgeschmack von »Eierkuchen«. Hieran ermisst sich, ob sie sich als Pastorin bewährt.

"Suchet, so werdet ihr finden", sagte der Herr. Der Visitationsbericht dokumentiert: Die visitierende Superintendentin suchte, und sie fand²⁷. Das war nicht schwer. Eine Mitarbeiterin der Gemeinde trug ihre Probleme stets zu Dritten weiter: durch ihren diesem Gremium zugehörigen Ehemann²⁸ in den Kirchenvorstand, im Übrigen zu Anderen, nicht zuletzt an die Superintendentin²⁹. Diese hatte sich anscheinend längst ein abschließendes Bild gemacht, wohl aufgrund eines vertraulichen Gesprächs in der Anfangszeit: Angesichts mancher Irritationen, die ihre gegenüber dem langjährigen Vorgänger so gänzlich andere, direkte Art zunächst auslöste, hatte die Pastorin einen tiefen »Durchhänger« und sich, verführt durch die mütterlich seelsorgerliche Zuwendung der Superintendentin, ganz offen hierüber geäußert; ihr war damals noch unvorstellbar, dass die Schweigepflicht bei Superintendenten offenbar deren Belieben anheimsteht und Vertrauliches ohne jeden Hinweis dienstlich ausgenutzt werden kann. Nun also war es zu Reibungen gekommen, eine Mitarbeiterin hat Probleme³⁰, der Kirchenvorstand ist dadurch belastet, die Pastorin ist »auffällig« und hat sich einst als schwach und verzagt offenbart: Damit lag der Rahmen fest. Da verschlug auch nichts, dass ihre pastorale Tätigkeit, insbesondere als Predigerin, in der Seelsorge und gegenüber Fernstehenden, von allen Seiten hohes Lob findet und sie in der Gemeinde beliebt ist. Freilich, mit den drei genannten "Heilsgütern" der Landeskirche hat das nichts zu tun. Der Visitationsbericht fällt entsprechend aus; er lässt erkennen, dass die Superintendentin mit der Durchführung einer Visitation überfordert war: Geistliche Kriterien fehlen. Fragen der Lehre und des Wandels kommen, wenn überhaupt, nur beiläufig in den Blick. Geradezu akribisch ist gesammelt, was zu Nachteil der Pastorin ausgelegt werden kann. Dabei werden Denunziationen ungeprüft übernommen - die Unschuldsvermutung der Visitorin gilt den Anklägern; situationsgebundene Äußerungen werden nach Gutdünken bezogen - um Art und Zulässigkeit von Beweismitteln ist die Visitorin unbekümmert; zu streitigen Sachverhalten wird die Gegenseite nicht gehört - die Visitorin selbst ist sich altera pars. Dass sie, munitioniert durch ihre Angeber³¹, auf Unwohlbehagen und Unruhe stieß, galt ihr ersichtlich per se als Beweis. Es entsteht eine böswillige Karikatur: Aus einer Pastorin, die den Aufgaben in der Gemeinde sich redlich stellt, wird nun eine in ihrer Kommunikationsfähigkeit beschränkte, zur Kooperation nicht fähige und psychisch labile Theologin. Sie ist deutlich »auffällig« und kann für die Einstellung nicht empfohlen werden. Kurzum, der - im übrigen geschickt abgefasste und kirchenintern für "differenziert" geltende - Visitationsbericht ist ein Bericht gegen die Pastorin, offenbar abgefasst nach dem Motto: "Audacter calunniare, semper aliquid haeret." In der ebenso konsequenten wie tendenziösen Entstellung der Tatsachen könnte er Karl Eduard von Schnitzlers Schwarzem Kanal entstammen. Der Zuschnitt des Berichtes aber führt dazu, dass die Pastorin, was immer sie fortan tut oder lässt, sein Zerrbild zwangsläufig bestätigen muss; sie ist in eine Lage manövriert worden vergleichbar der, dass einem der Humor bestritten wird: Selbst ein herzliches Lachen darüber unterliegt nun Verdacht. D.h. seither kann praktisch alles gegen sie verwendet werden - und wird verwendet³²; der Bericht bietet jede Handhabe. Die Pastorin schreibt eine Gegendarstellung, weist Punkt um Punkt nach, dass die Tatsachendarstellungen falsch, die Wertungen willkürlich und die Schlüsse aus unzutreffenden Voraussetzungen gezogen sind, und belegt das minutiös. Pflichtschuldigt wird das innerkirchlich ad acta genommen; mehr nicht.

Weder kommen Zweifel am Bericht auf - von Korrektur nicht zu reden -, noch wird eine Gegenüberstellung mit der Superintendentin herbeigeführt. Mit Konsequenz und Methode blocken die befassen Instanzen alles ab, was zu einer sachlichen Klärung hätte führen können³³. Der Schluss liegt auf der Hand: Auch der kleinste Schritt in diese Richtung wäre das Eingeständnis gewesen, eine Superintendentin und eine - überdies »auffällige« - Pastorin wären im Blick auf die Wahrheit überhaupt kommensurabel³⁴, und das Anerkenntnis, dass es eine die kirchliche Obrigkeit ihrerseits bindende Instanz gäbe. Hier gilt vielmehr: Was die kirchliche Obrigkeit feststellt, das ist ex sese wahr und nicht korrigibel³⁵. So ist es Tradition. Es ist deutlich: Die Wahrheitsfrage stellt man in dieser lutherischen Landeskirche nicht. Demgemäß lehnte der befassende Landessuperintendent es ab, sie aufzunehmen und dadurch in den Konflikt "sich hineinziehen" zu lassen³⁶, sondern blieb konsequent auf dem Boden des vorgelegten Berichts. In der Tat, wohin man gerät, wenn man sich auf sie kapriziert, das steht uns - in großem Maßstab - vor Augen mit dem unabsehbaren, heute noch nicht behobenen Schaden, den Martin Luther über die Kirche gebracht hat. Seither wissen wir: Die Wahrheitsfrage ist riskant. Sie kann Trennungen verursachen. Sie hat uns den Papst entfremdet. Sie bricht geschlossene Reihen auf und polarisiert. Vor allem, sie stört Ruhe und Wohlbefinden. Und so stößt die Pastorin mit ihrem Begehren einer Korrektur auf das dezidierte Desinteresse der Landeskirche an der Wahrheit. Entsprechend werden Rügen des Berichts und Richtigstellungen seitens Dritter ebenfalls systematisch ignoriert. Doch die Pastorin gab nicht nach. Sie machte sich im Arbeitsrecht kundig und zog den Schluss a minori ad maius: Müssen schon im weltlichen Recht Personalbeurteilungen wahr und objektiv sein und ist hier der Verfasser in der Beweisspflicht: um wieviel mehr müsste das in der Kirche gelten! Sie blitzte ab: Ein Visitationsbericht ist sui generis und unterliegt nicht den Kriterien von Wahrheit und Objektivität. Figura zeigt: Das ist dieser Landeskirche fremd. Entsprechend begegnete der Pastorin Verständnislosigkeit, als sie besagtem Oberlandeskirchenrat gegenüber auf dem Achten Gebot insistiert, an das auch er und sein Amt gebunden seien. Das scheint ihm wie von einem anderen Stern geklungen zu haben. Offenkundig ist man völlig fixiert auf die landeskirchliche Linie, auf Ruhe in den Gemeinden und auf das Wohlbefinden der Mitarbeiter. Die Wahrheitsfrage erübrigt sich damit. Zudem ist sie für Verwaltungsabläufe notorisch ein Störfaktor. Die Pastorin hörte dennoch nicht auf, nach Möglichkeiten zu suchen, eine Korrektur des von ihr gezeichneten Zerrbildes durchzusetzen und notfalls einzuklagen. Da allerdings stieß sie endgültig an ihre Grenze: Sie kann nicht klagen. Das Achte Gebot kommt im Dienstrecht nicht vor. Es ist dem Achten Gebot entnommen. Statt dessen soll sie versetzt werden³⁷ zudem fordert man von ihr ein psychologisches Gutachten. D.h. beweispflichtig ist, wer denunziert wurde. Eine Denunziation hat als solche Signifikanz. Auch dies ist bei alledem zu sehen: Das Abstellen insbesondere auf Ruhe in der Gemeinde gibt Anlass zur raschen Anwendung des erwähnten § 85 des Pfarrerdienstrechts. Damit wird dem Vorschub geleistet, Gemeinden wie Pastorenschaft im Voraus der Erfahrung zu entnehmen, die jeder Ehemann und jede Ehefrau kennt: dass man in einem längeren, unbequemen und auch schmerzvollen processus der Auseinandersetzung das Bestehende durcharbeitet und zu neuen Ufern vorstößt. Ehe dergleichen aufkommt, kann versetzt werden. Dazu reicht eine bloße Denunziation, sofern sie zu Weiterungen führt, die die kirchliche Obrigkeit für belastend hält; - NB: hält kraft ihrer Einschätzung, nicht jedoch aus Ringen um die Wahrheit. So werden mit der Einführung der besagten kirchlichen "Heilsgüter" alle Seiten betrogen: nicht nur um die nötige Auseinandersetzung, sondern auch um Zeit für Besinnung, um Raum für

Buße und um Gelegenheit dazu, etwas reifen zu lassen. Der Fall wurde dadurch gekrönt, dass am Reformationstag ein befasster Oberlandeskirchenrat der Pastorin durch seine Sekretärin telefonisch mitteilen ließ, ihr solle das Recht zur Dienstausbübung entzogen werden. Inwieweit das Dargestellte verallgemeinerungsfähig ist, stehe dahin; doch man sollte auch im Auge haben, "dass ein wenig Sauerteig den ganzen Teig durchsäuert". Jedenfalls ist er symptomatisch für eine Kirche, die zur unseren wurde. Immerhin hat keine der mit diesem Vorgang befassten Personen oder Gremien, weder aus der Hierarchie noch aus der Verwaltung, auf die Aufdeckung und Klärung der Sachverhalte gedrungen oder die Einhaltung der Dienstwege, des bestehenden Rechts³⁸ und der Gemeinderegel Mt. 18 eingefordert; im Gegenteil! Man war sich auf allen Ebenen einig in dem Bemühen, das Ganze möglichst unaufwendig zum Abschluss zu bringen³⁹ - durch Entfernung der Pastorin. Das große "Heilsgut" der Ruhe wäre nach vorübergehender Störung wiederhergestellt, Ruhe im Sinne von Intrige, Freude, Eierkuchen. Das fügt sich damit, dass Vorhandensein und Ausnutzen von IMs auf den oberen Ebenen von Hierarchie und Verwaltung für selbstverständlich gilt, jedenfalls unbeanstandet blieb. Man wird das allerdings auch nicht anders erwarten in einem Kirchentum, wo der Verwaltungschef denen, die das Kirchenregiment üben, mit Verachtung begegnet. Der Kasus beweist zugleich, dass alles Bemühen um geistliches Recht - von Karl Barth bis Erik Wolf, von Hans Dombois bis Albert Stein - dazu verdammt ist, Makulatur zu bleiben, sofern die Kirche als Institution und in ihrem offiziellen Verhalten Prv. 1, 7 und insbesondere Prv. 8, 13 ignoriert:

„Die Furcht des Herrn hasst das Arge; Hoffart und Hochmut, bösem Wandel und falschen Lippen bin ich feind.“

Im übrigen sticht dreierlei ins Auge: Einmal das völlige Fehlen von Geistlichem. Weder in Fragestellung noch Handhabung, weder in der Gewichtung noch in der Beurteilung der Dinge spielt Geistliches eine Rolle, ist es überhaupt im Blick. Dem entspricht es, dass während dieses für die Pastorin überaus belastenden Dreivierteljahres niemand in der Kirche sich für sie als Seelsorger zuständig fühlte⁴⁰. Zum anderen das durchgängig betrübliche Niveau. Von der Unfähigkeit von Kirchenräten, ein angemessenes Gespräch zu führen, bis zum Afterreden wider die Pastorin ob deren generationenverschiedener Ehe durch die Superintendentin, von der Mitschreibung des IM vor Ort bis zur a) telefonischen Ankündigung b) durch die Sekretärin c) eines überaus schwerwiegenden rechtlichen Eingriffs, von der Denunziation des Superintendenten und deren läppischem Gehalt bis zu den Anlässen, die im Visitationsbericht aufgemischt werden: Es weht Hinterhausmilieu an; man fühlt sich an eine Laienspielschar erinnert, die sich an Großem Theater versucht. Und zum dritten das Fehlen von Format. Der Kirchenamtschef, der einer jungen Pastorin auf Kritik mit einer öffentlichen Beleidigung begegnet, und der anwesende Superintendent, der ihm das durchgehen lässt und weder als Dienstvorgesetzter noch als zum Vollzug des Kirchenregiments Besteller - noch übrigens auch als gestandener Mann - sich vor die Pastorin stellt⁴¹, der Dienstvorgesetzte, der sich in die Auseinandersetzung der Pastorin mit der Superintendentin nicht hineinziehen lassen will und Rechtsverweigerung betreibt, die Superintendentin, die sich um die primitivsten Grundlagen von Recht und Gerechtigkeit nicht schert, und die befassten Kirchenräte, die guten Willens und mit viel Aufwand die Denunziation verwalten und auf die bequemste Lösung bedacht sind: Sie alle verharren im bleiernen Grau des "gut Landeskirchlichen" unter dem Diktat seiner ebenso ungeistlichen wie subalternen Verhaltensmuster. Wo wäre bei alledem noch etwas anzutreffen, das auch nur von ferne Substanz ("auctoritas")

merklich werden ließe, wie die Kirche bewies, der Augustin begegnete, so daß ihr Eindruck ihn zum Glauben an das Evangelium veranlasste ("commoveret")? Was kann zu Respekt Anlass geben, wenn auf der ganzen Linie Größe und Kaliber fehlen? Mit der Wahrheit kam auch der Sinn für Würde, Recht und Maß abhanden.

Jedenfalls wirft der Fall insbesondere diese drei Fragen auf: Welches sind Sinn und Funktion von Schrift, Bekenntnis und Ordinationsgelübde? Mit welcher Absicht wird die Ausbildung zu theologischer Urteilsfähigkeit und geistiger Eigenständigkeit durch das Theologiestudium erfordert? Quo iure führt man bei alledem den »Firmennamen« "Kirche"? In der Arbeit akademischer Theologie aber steht das Thema "Kirche und Pseudokirche" (Johannes Wirsching) mit Dringlichkeit an; dabei wird das "Kirchenregiment" (CA XIV!) intensiv zu bedenken sein.

21 Was hier darzustellen ist, klingt unglaublich und könnte von Karlheinz Deschner im Zorn ersonnen sein. Darum stelle ich mit Nachdruck fest: Es kann Punkt um Punkt nachgewiesen werden. Da es jedoch um die Sachverhalte als solche geht, verzichte ich - mit der einen Ausnahme eines Zitatnachweises - auf die Dokumentation.

22 Pfarrergesetz der VELKD in der Fassung vom 4. April 1989 mit den Änderungen vom 16. Oktober 1990 und vom 6. November 1993, § 85, 1: "Die Übertragung einer Pfarrstelle ist ohne Zustimmung des Pfarrers aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht."

23 Hier besteht eine deutliche Analogie zum Zerrüttungsprinzip im Ehescheidungsrecht, mit dem die Unerträglichkeiten des auf die Schuld abstellenden früheren Rechts ausgeschlossen werden sollen.

24 In De servo arbitrio, 1525, BoA 3, 138, 6-10.

25 So das offizielle Protokoll der Sitzung.

26 Die damit sich stellende Frage danach, wie eine derartige Kirche ein Schweigerecht vor Gericht begründen und wahren will, kann hier nicht verfolgt werden.

27 Sie wurde auch darin fündig, dass die Pastorin mit einem wesentlich älteren Mann verheiratet ist. Gegenüber Kirchenvorstehern äußerte sie sich hierüber herabsetzend als Indiz dessen, dass sie psychisch nicht intakt sei.

28 Ihn stört das Gemeindeverständnis der Pastorin, - jedenfalls ist es das, was er offen ausspricht. Mit ihm will er sich nicht abfinden; so bekämpft er die Pastorin seit ihrem Dienstantritt persönlich.

29 Am Fall erhellt paradigmatisch, wie das Ignorieren der geordneten Verfahrenswege und die Missachtung der Gemeindevorschriften Mt. 18 Inhaber des Pfarramts demontiert und "Unruhe" in der Gemeinde allererst auslöst und schürt: In der Zange zwischen Superintendentin hier und der Mitarbeiterin samt Ehemann dort, die sich kurzschließen an Pastorin wie auch Kirchenvorstand vorbei - im weltlichen Bereich spricht man insoweit von Intrige und Ränkespiel, doch hier geschieht es ja im Namen Jesu Christi - , hat die Pastorin keine Chance. Denn der Austrag allfälliger Differenzen mit diesen Personen ist nicht mehr möglich. Bestärkt durch ihren »direkten Draht nach oben«, haben sie freie Fahrt, in der Gemeinde auf Gegenkurs zu gehen, ohne durch die geltende Ordnung gebunden zu sein. Es ist gewiss nicht zuviel gesagt, wenn man somit man von Obstruktion gegen Pfarramt wie Gemeinde durch die Superintendentin spricht.

30 Diese Probleme erwachsen in erster Linie daraus, dass die Pastorin die Einhaltung der Verfahrenswege einforderte, wie sie die Kirchengemeindeordnung vorsieht. Diese Wahrnehmung der Dienstaufsicht war der Mitarbeiterin unbequem und wurde der Pastorin von der Superintendentin zum Vorwurf gemacht.

31 Besagter Ehemann schrieb, als nach der Visitation die Wogen hochgingen, die Worte der Pastorin in Kirchenvorstand und Predigt mit. Mein Vikarsvater berichtete mir entsetzt über solche Erfahrungen: Er kannte dergleichen von der Gestapo und ihren Helfershelfern.

32 So z.B. dies, dass sie in dieser Gemeinde bleiben will, in die sie so viel von sich selbst investierte: Es wird ihr nachgeredet, sie wollte sich der Gemeinde bemächtigen. Dieses Gerücht, einmal gestreut, kann nicht entkräftet werden, solange die Pastorin auch nur etwas Interesse an der Gemeinde nimmt.

33 Diese werden es vermutlich anderes sehen, haben sie doch der Pastorin, als sie in der Sache vorstellig wurde, zu wiederholten Malen die Frage vorgelegt, wie sie sich's erkläre, dass die Superintendentin dieses schreibe. D.h. für die Dienstvorgesetzten steht sie in der Bringeschuld, das

ihr zuteil werdende amtliche Mobbing ihrerseits plausibel zu begründen. Im Übrigen stieß das Begehren der Pastorin, die von ihr beanstandeten Punkte nachzuprüfen, auf Verständnislosigkeit.

34 Die mit Konsequenz verfolgte faktische wie ausdrückliche Linie des Landessuperintendenten war davon bestimmt, es müsse vermieden werden, dass die Superintendentin sich gegenüber der Pastorin möglicherweise zu rechtfertigen habe.

35 "ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae, irreformabile esse": Vaticanum 1, Pastor aeternus 4, DS 3074.

36 So seine Begründung, als er die Bitte der Pastorin nach einem Gespräch mit der Superintendentin in seinem Beisein ablehnte.

37 Es gehört zur Symptomatologie, dass dabei glücklich das Niveau eines Volksschwanks auf Kosten der Kirche erreicht ist: Als die Versetzung sich hinauszögert, wird besagter Ehemann der Mitarbeiterin, ein gerade mit dem Studium fertig gewordener junger Mann, samt Sympathisanten bei der Superintendentin vorstellig und reklamiert den Vollzug. Diese faxt einschlägig an den Landessuperintendenten, der daraufhin die Pastorin einbestellt und in sie dringt, sich versetzen zu lassen - um der Gemeinde willen.

38 Formal hat man sich - nachdem die Pastorin dies zunächst hatte eigens einfordern müssen - immerhin an den Grundsatz vorherigen Gehörs gehalten. Das geschah wiederholt so, dass die Pastorin das Ihre sagen durfte, ehe ihr sodann die längst feststehende Entscheidung eröffnet wurde. Dieses Muster ist aus dem Wilden Westen geläufig: "Give him a fair trial and hang him!" Kirchenamtlich wird dergleichen als "Gespräch" bezeichnet.

39 Natürlich trat der gegenteilige Effekt ein: Der Vorgang zog "Kreis' um Kreise", immer mehr Gremien und Instanzen wurden befasst, immer mehr durchmengten sich dabei die Gegebenheiten, und das bedeutet auch: Unruhe kam auf, Misstrauen keimte, Fronten entstanden, und bei alledem hinterblieben ungute Atmosphäre und schlechter Nachgeschmack. Auch unter pragmatischen Gesichtspunkten erwies sich das sorgfältige Umgehen der Wahrheitsfrage als schlechthin töricht und kontraproduktiv; so wurde aus dem Vorgang allererst ein Fall. Womit sich nach kirchlicher Sicht bestätigen dürfte, dass die Pastorin ungeeignet ist: denn sie erregt Unruhe und polarisiert!

40 Der nach dem Papier hierzu Bestellte ließ, als die Dinge besonders akut waren und die Pastorin seelsorgerliche Hilfe wirklich brauchte, zwei Monate auf einen Termin warten. Eine ganz andere Frage ist dabei, inwieweit der clerus maior zur Seelsorge an Pastoren und Pastorinnen im Falle einer Differenz mit ihrer Kirche objektiv überhaupt in der Lage ist. Denn insoweit sie sich als Exponenten ihrer Landeskirche verstehen, liegt nicht allein ein Zielkonflikt vor, sondern kommen sie auch nicht umhin, die landeskirchliche Linie zu halten und die entsprechenden Entscheidungen zu vertreten. D.h. Seelsorge in einem ernstzunehmenden Sinne - von Thurneysen bis Piper - ist hier von vorneherein ausgeschlossen. Das ist zwar nachvollziehbar, doch beunruhigt. Noch bedenklicher ist, daß somit die landeskirchliche Raison das letzte Wort hat.

41 Gegebenenfalls hätte er, wo nötig, sie post hoc zurechtweisen können. Übrigens: Selbst wenn sie zu scharf gewesen sein sollte, hätte man sich von einem Superintendenten und von einem Kirchenamtspräsidenten ein gewisses Maß an Souveränität erwartet und an Humor erhofft, im günstigen Fall auch ein Wissen von dem, was ich oben (S. 14) als "heilige Pietätlosigkeit" bezeichnet habe.

Auszug aus:

Klaus Schwarzwäller, Um die wahre Kirche. Ekklesiologische Studien (Kontexte. Neue Beiträge zur Systematischen Theologie 20). Peter Lang Verlag, Frankfurt/ M. 1996